

# Satzung des "Forum Hochschule und Kirche" e.V.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Forum Hochschule und Kirche" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bonn.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist von der Deutschen Bischofskonferenz als privater, nichtrechtsfähiger Verein kirchlichen Rechts nach Codex Iuris Canonici (CIC) anerkannt. Der Verein wendet die Grundordnung des Kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse und die Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) in der jeweils vom Erzbischof von Köln in Kraft gesetzten Fassung an.

## § 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die subsidiäre Förderung der diözesanen und überdiözesanen Hochschulpastoral. Dies geschieht durch Stärkung der geistig. geistlichen Präsenz der Kirche an den Hochschulen, Unterstützung der diözesanen Hochschulpastoral, Qualifizierung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter in der Hochschulpastoral sowie Förderung der Kooperation der Hochschul- und Studentengemeinden.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Erfüllung der folgenden Aufgaben verwirklicht:

- Beschaffung der Mittel zur Förderung der Ziele und Aufgaben der kirchlichen Hochschulpastoral, die u.a. von der Konferenz für Katholische Hochschulpastoral (KHP) und der Arbeitsgemeinschaft Katholischer Hochschulgemeinden (AKH) mitgestaltet wird,
- Durchführung von Einführungskursen für Berufsanfänger im Bereich der Hochschulpastoral sowie Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen,
- Angebote geistlicher Begleitung für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
- Förderung interdisziplinärer Dialoge,
- Vermittlung von Erkenntnissen über die Entwicklung der Hochschule und der Hochschulpastoral,
- Förderung eines Seminarprogramms aus überdiözesan relevanten Angeboten von Hochschulgemeinden und Bildungseinrichtungen,
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Hochschulgemeinden sowie mit den weltkirchlichen Einrichtungen in der Hochschuleseelsorge.

Der Verein nimmt die Aufgaben eines Projektträgers für öffentliche Zuschüsse wahr.

## § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen

aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

### 1. Mitglieder des Vereins sind

- 2 Vertreter/Vertreterinnen der Hochschulreferenten der Diözesen,
- 5 Vertreter/Vertreterinnen der Konferenz für Katholische Hochschulpastoral in Deutschland,
- 7 Vertretern/Vertreterinnen der Arbeitsgemeinschaft Katholischer Hochschulgemeinden (AKH), davon 2 Hauptamtliche, von denen mindestens einer/eine mit der Leitung beauftragt ist, und 5 Mitglieder der Hochschulgemeinden (in der Regel Studierende)
- 1 Vertreter/Vertreterin des Cusanuswerkes
- 1 Vertreter/Vertreterin des Kath. Akademischen Ausländerdienstes (KAAD)
- 1 Vertreter/Vertreterin des Hildegardis-Vereins e.V.
- 1 Vertreter/Vertreterin des Bundesverbandes Katholischer Studentenwohnheime e.V.
- 1 Vertreter/Vertreterin der Katholischen Bundesarbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung (KBE)
- 1 Vertreter/Vertreterin der Arbeitsgemeinschaft kath. sozialer Bildungswerke in der Bundesrepublik Deutschland (aksb)
- 1 Vertreter/Vertreterin der Arbeitsgemeinschaft der kath. Studentenverbände (AGV)
- 1 Vertreter/Vertreterin der Arbeitsgemeinschaft Studierende der Kath. Theologie (AGT)

Die Vertreter/Vertreterinnen werden von den jeweiligen Gruppierungen für die Dauer von 2 Jahren entsandt. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Erklärung der Entsendung gegenüber dem Vorstand und der Zustimmung des/der Entsandten.

Die Mitgliedschaft endet jeweils zum Ende der Kalenderjahre mit gerader Jahreszahl. Sie endet jedoch nicht vor der Entsendung neuer Vertreter/Vertreterinnen durch die einzelnen Gruppierungen. Wiederbenennungen sind zulässig.

Die Aufnahme weiterer Mitglieder durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Sie bedarf der Mehrheit der Mitglieder des Vereins sowie der Genehmigung durch die Deutsche Bischofskonferenz.

### 2. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod,
- b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den 1. Vorsitzenden,
- c) durch die schriftlich mitgeteilte Abberufung durch die entsendende Stelle,
- d) durch Ausschluss,
- e) durch Ablauf der Amtszeit,
- f) durch Auflösung der entsendenden Vereinigung.

Endet die Mitgliedschaft aus den Gründen a) bis e) kann ein/eine neuer/neue Vertreter/Vertreterin von der jeweiligen Stelle bis zum Ende der laufenden Amtsperiode nachentsandt werden.

### 3. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der Beschluss ist mit einer schriftlichen Begründung zu versehen und dem Mitglied einschließlich der Begründung mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen.

Der Ausschluss wird wirksam, wenn das betroffene Mitglied nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Beschlusses schriftlich Berufung beim Vorstand einlegt.

Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Dieser Beschluss hat innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der Berufung zu erfolgen und ist nicht mehr anfechtbar.

Beschlüsse nach diesem Absatz benötigen zu ihrer Wirksamkeit die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Vereins.

## **§ 5 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

## **§ 6 Der Vorstand**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er ist u.a. zuständig für den Abschluss und die Kündigung von Arbeitsverträgen.
2. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der 3. Vorsitzenden und zwei Beisitzenden. Bei einem Ausscheiden aus dem Verein endet auch das Vorstandsamt. Von den drei Vorsitzenden muss je einer/eine Hauptamtlicher/Hauptamtliche einer Studenten- oder Hochschulgemeinde, Hochschulreferent/Hochschulreferentin bzw. Studierender/Studierende sein. Der/die Geschäftsführer/Geschäftsführerin des Vereins gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an. Ebenso ist ein/eine von der Kommission für Wissenschaft und Kultur (VIII) der Deutschen Bischofskonferenz benannter/benannte Vertreter/Vertreterin mit beratender Stimme Mitglied des Vorstands.
3. Der Vorstand ist bei Bedarf von einem der Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von wenigstens 7 Tagen einzuberufen. In Einzelfällen ist auch eine kurzfristige Einberufung möglich, sofern alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit bei Abstimmungen gibt die Stimme des/der die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Vorstandssitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei stimmberechtigte Vorstandsmitglieder, darunter einem/einer der 3 Vorsitzenden, gemeinsam vertreten.
5. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt bzw. benannt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl bzw. Neubenennung erfolgt. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus dem Vorstand aus, wird ein nachfolgendes Mitglied des Vorstandes für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes durch die Mitgliederversammlung gewählt bzw. benannt.
6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die von der Mitgliederversammlung genehmigt werden muss.

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens 1-mal jährlich von dem/der 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen durch persönliche Einladung schriftlich einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen sind. Der/Die Geschäftsführer/Geschäftsführerin sowie der/die von der Kommission für Wissenschaft und Kultur (VIII) der Deutschen Bischofskonferenz benannte Vertreter/Vertreterin im Vorstand nehmen beratend an der Mitgliederversammlung teil.

2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Beschlüsse über die inhaltlichen Richtlinien zur Umsetzung des Vereinszweckes,
  - b) Genehmigung des Wirtschaftsplans für das kommende Geschäftsjahr,
  - c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
  - d) Entgegennahme des Berichts des/der Geschäftsführers/Geschäftsführerin,
  - e) Wahl des Vorstands (mit Ausnahme des/der Vertreters/Vertreterin des wissenschaftlichen Beirates),
  - f) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung,
  - g) Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstandes und der Geschäftsstelle sowie deren Änderungen.
3. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der 1. Vorsitzenden oder einem/einer seiner Vertreter/Vertreterinnen und dem/der Protokollführer/Protokollführerinnen zu unterzeichnen ist.
5. Die Mitgliederversammlung kann sich zur näheren Ausgestaltung eine Geschäftsordnung geben.
6. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

### **§ 8 Der wissenschaftliche Beirat**

1. Der Verein wird durch einen wissenschaftlichen Beirat in seiner Arbeit unterstützt. Er hat die Aufgabe, den Verein und die Kommission für Wissenschaft und Kultur (VIII) der Deutschen Bischofskonferenz in Grundfragen der Hochschulpastoral zu beraten und zur Vernetzung des Forums Hochschule und Kirche mit anderen Einrichtungen beizutragen. Der Beirat kann in Zusammenarbeit mit dem Forum eigene Initiativen entwickeln und Tagungen bzw. Projekte durchführen.
2. Der Beirat besteht aus 10 berufenen Mitgliedern. Diese werden unter Würdigung der Vorschläge der Mitgliederversammlung durch die Kommission für Wissenschaft und Kultur (VIII) der Deutschen Bischofskonferenz für 5 Jahre berufen. Die Mitglieder sollen aus verschiedenen Wissenschaftsbereichen (darunter wenigstens zwei Theologieprofessoren / Theologieprofessorinnen), aus der Leitung einer Diözese sowie der Hochschulleitung und der Bildungspolitik kommen und keine Mitglieder des Vereins sein. Das für Hochschulpastoral zuständige Mitglied der Kommission für Wissenschaft und Kultur (VIII) der Deutschen Bischofskonferenz ist geborenes Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats und dessen Vorsitzender. Der/die 1. Vorsitzende des Vereins sowie der/die Geschäftsführer/Geschäftsführerin gehören dem Beirat kraft Amtes zusätzlich zu den berufenen Mitgliedern an.
3. Der wissenschaftliche Beirat kann sich mit Zustimmung des Vorstandes eine Geschäftsordnung geben.
4. Eine Abberufung als Mitglied durch die Deutsche Bischofskonferenz aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich.

### **§ 9 Geschäftsführer/Geschäftsführerin und Geschäftsstelle**

1. Der/Die Geschäftsführer/Geschäftsführerin leitet die Geschäftsstelle, bereitet die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung vor und führt sie aus. Er/Sie führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung. Der/Die Geschäftsführer/Geschäftsführerin wird vom Vorstand mit Zustimmung der Deutschen Bischofskonferenz angestellt. Der/Die Geschäftsführer/Geschäftsführerin ist an die Bestimmungen der Satzung des Vereins, an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden.
2. Sitz der Geschäftsstelle ist Bonn.
3. Die Geschäftsstelle ist unter Leitung des/der Geschäftsführers/Geschäftsführerin für die Erledigung der ihr zugewiesenen Aufgaben zuständig. Die Besetzung der Geschäftsstelle

erfolgt aufgrund eines von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossenen und vom Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) genehmigten Stellenplans.

4. Der Vorstand erlässt mit Zustimmung der Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung für die Ausgestaltung des § 9 dieser Satzung.

## **§ 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen. Anträge zur Auflösung müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verband der Diözesen Deutschlands, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Hochschulpastoral zu verwenden hat. Die Akten gehen an das Belegenheitsbistum.

## **§ 11 Schlussbestimmungen**

1. Die Organe des Vereins beschließen mit einfacher Mehrheit, sofern es nicht in der Satzung oder Geschäftsordnung anders geregelt ist.
2. Änderungen dieser Satzung bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung und der Genehmigung der Deutschen Bischofskonferenz. Anträge zur Satzungsänderung müssen im Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung übersandt werden.

## **§ 12 Übergangsbestimmungen**

Die in § 4 Ziffer 1 genannte Arbeitsgemeinschaft Katholischer Hochschulgemeinden (AKH) setzt sich zusammen aus allen vom zuständigen Ortsbischof anerkannten Hochschul- und Studentengemeinden in den deutschen Diözesen. Die AKH dient vorrangig der subsidiären Unterstützung der diözesanen und überdiözesanen Zusammenarbeit der Gemeinden. Ihre Arbeit berührt weder die Stellung der einzelnen Studenten- und Hochschulgemeinde innerhalb des Bistums noch ihre Eigenverantwortlichkeit gemäß der Beauftragung durch den Diözesanbischof. Die im Rahmen des Gesamthaushaltes des Forum Hochschule und Kirche zur Verfügung stehenden Mittel für Maßnahmen im Bereich der AKH werden eigenständig verwaltet. Die AKH leistet ihre Arbeit nach einer eigenen Ordnung, die der Zustimmung der Deutschen Bischofskonferenz bedarf.

## **§ 13 Kirchliches Aufsichtsrecht**

1. Der Verein unterliegt nach Maßgabe des Kirchenrechtes der Aufsicht der Deutschen Bischofskonferenz (cc 305, 323, 325, 1301 CIC).
2. Sein Stellenplan bedarf der Genehmigung der Deutschen Bischofskonferenz.
3. Beschlüsse über Änderungen der Satzung oder die Auflösung des Vereins bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch die Deutsche Bischofskonferenz.
4. Der Verein beauftragt einen Wirtschaftsprüfer und übersendet der Deutschen Bischofskonferenz eine Ausfertigung des Prüfungsberichtes. Die Deutsche Bischofskonferenz hat jederzeit das Recht, Einsicht in die Unterlagen zu nehmen und weitere Auskünfte anzufordern.
5. Außerdem bedürfen folgende Rechtsgeschäfte der Genehmigung des Erzbischofs von Köln:
  - Begründung von Beteiligungen jeder Art,
  - Abgabe von Bürgschafts-, Garantie- und Patronatserklärungen.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Die Satzung und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Änderungen treten nach Verabschiedung in der Mitgliederversammlung, sowie nach Genehmigung durch die Deutsche Bischofskonferenz mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Bonn, den 16. Mai 2009

Fassung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16. Mai 2009 in Bonn.  
Ersetzt die Fassung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 31. Mai 2008.  
Auf der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz genehmigt mit Schreiben vom 15. März 2010.

## Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung Forum Hochschule und Kirche e.V.

### § 1 Einberufung

1. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden, im Vertretungsfall von zwei stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern, darunter eine/ein Vorsitzende/-r, einberufen.
2. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

### § 2 Frist

1. Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 4 Wochen durch persönliche Einladung schriftlich einzuberufen.
2. Die vom Vorstand vorgeschlagene vorläufige Tagesordnung ist der Einladung beizulegen.

### § 3 Öffentlichkeit

Alle Sitzungen der Mitgliederversammlung sind nicht öffentlich. Gäste können durch die Einberufenden oder durch die Mitgliederversammlung selbst zugelassen werden.

### § 4 Vertretung

Die Vertretung in der Mitgliederversammlung (gem. § 4.1 der Satzung) kann nur persönlich wahrgenommen werden. Sie kann nicht stellvertretend an andere Personen abgetreten werden.

### § 5 Tagesordnung

1. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung eine vorläufige Tagesordnung vor.
2. Vor Eintritt in die Beratung beschließt die Mitgliederversammlung die endgültige Tagesordnung.
3. Eine Umstellung der Tagesordnung kann bei Bedarf durch die Verhandlungsleitung mit Zustimmung der Mitgliederversammlung erfolgen.

### § 6 Beschlussfähigkeit

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
2. Wird die Beschlussfähigkeit nicht zu Sitzungsbeginn festgestellt, so muss sie zur ersten Abstimmung festgestellt werden.
3. Auf Antrag ist die Beschlussfähigkeit während der Sitzung erneut festzustellen. Diesem Antrag ist sofort stattzugeben.
4. Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit im Verlauf einer Sitzung ist die Entscheidung über Vorlagen, Anträge, Berichte und Personalentscheidungen solange ausgesetzt, bis die Beschlussfähigkeit wieder hergestellt ist. Die Mitgliederversammlung ist weiter beratungsfähig; Anträge können nicht gestellt, Abstimmungen nicht vorgenommen werden.

### § 7 Verhandlungsleitung

1. Die Verhandlungsleitung übernimmt in der Regel die/der 1. Vorsitzende. Sie/er kann eine andere Verhandlungsleitung bestimmen.
2. Die Verhandlungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Zu diesem Zweck wird eine Liste der Redner/-innen geführt.
3. Sie kann zur Sache und zur Ordnung rufen. Mit der zweiten Verwarnung wird das Wort bis zum Ende des behandelten TOP entzogen.
4. Sie kann die Redezeit während einer Diskussion angemessen begrenzen.
5. Sie entscheidet über die Auslegung der Geschäftsordnung.

6. Sie übt das Hausrecht aus.

### **§ 8 Protokoll**

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem 1. Vorsitzenden oder einer/einem seiner Vertreterinnen/Vertreter und der/dem Protokollführer/Protokollführerin zu unterzeichnen ist.
2. Das Protokoll enthält:
  - eine Auflistung der anwesenden Personen
  - Feststellung der Beschlussfähigkeit;
  - die endgültige Tagesordnung;
  - alle Sachanträge und deren Antragstellerinnen und Antragsteller;
  - Art und Ergebnisse der Abstimmungen;
  - den Wortlaut der gefassten Beschlüsse;
  - persönliche Erklärungen, die schriftlich eingereicht werden.
3. Über Personaldebatten wird kein Protokoll geführt.
4. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird binnen 4 Wochen an die Mitglieder versandt. Es ist genehmigt, wenn binnen 4 Wochen nach dem Versanddatum kein Einspruch erfolgt.
5. Einsprüche gegen das Protokoll müssen sich auf bestimmte Tagesordnungspunkte beziehen. Über Einsprüche entscheidet die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten Sitzung.
6. Der Vollzug von nicht umstrittenen Beschlüssen der Mitgliederversammlung wird durch Einsprüche gegen das Protokoll nicht gehemmt.

### **§ 9 Rede- und Antragsrecht**

1. Stimmberechtigte Mitglieder haben Rede-, Antrags- und Stimmrecht.
2. Beratende Mitglieder haben Rede- und Antragsrecht.
3. Gäste haben Rederecht.

### **§ 10 Persönliche Erklärung**

1. Zur persönlichen Erklärung wird das Wort erst nach Schluss oder Vertagung des Tagesordnungspunktes erteilt. Die Person darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Aussprache in Bezug auf ihre Person gemacht worden sind, zurückweisen oder eigene Ausführungen richtig stellen.
2. Die Erklärung ist der Verhandlungsleitung schriftlich vorzulegen, falls sie auf Wunsch der erklärenden Person ins Protokoll aufgenommen werden soll.
3. Eine Aussprache über persönliche Erklärungen findet nicht statt.

### **§ 11 Abstimmungen**

1. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit Satzung und Geschäftsordnung nichts anderes festlegen, mit einfacher Mehrheit, d.h. mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder muss zustimmen.
2. Bei Stimmgleichheit sind Anträge abgelehnt.
3. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, sofern nicht anders bestimmt.
4. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.
5. Bei Abstimmungen werden zuerst die Enthaltungen, dann die Nein-Stimmen, zuletzt die Ja-Stimmen festgestellt.
6. Vorstandsmitglieder sind nicht stimmberechtigt bei der Abstimmung über ihre Entlastung.

### **§ 12 Sachanträge**

1. Sachanträge sind Anträge, deren Inhalt einen Beschluss über einen Beratungsgegenstand herbeiführen wollen.
2. Anträge müssen der Sitzungsleitung schriftlich vorgelegt und von dieser vor Beginn der Beratung des Antrages verlesen werden.



3. Anträge zur Satzungsänderung und Auflösung müssen laut Satzung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden und sind daher 8 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand mitzuteilen.
4. Über die Anträge wird, soweit es der Vorstand nicht anders entscheidet, in der Reihenfolge des Eingangs beraten.
5. Liegen mehrere Sachanträge zum selben Beratungsgegenstand vor, so wird über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt. In Zweifelsfällen entscheidet die Verhandlungsleitung.
6. Über einen Gegenantrag wird vor dem Hauptantrag, über den Hauptantrag vor einem Zusatzantrag abgestimmt. In Zweifelsfällen entscheidet die Verhandlungsleitung.
7. Ist über einen Antrag einmal abgestimmt worden, so kann eine erneute Abstimmung nur erfolgen, wenn die erste Abstimmung gemäß § 13 der GO für nichtig erklärt worden ist.

### **§ 13 Nichtigkeit einer Abstimmung bei Sachanträgen**

1. Über die Erklärung der Nichtigkeit einer Abstimmung ist auf Antrag zu diskutieren. Die Verhandlungsleitung kann nach 10 Minuten die Diskussion abbrechen und die Abstimmung verlangen.
2. Eine Abstimmung ist für nichtig erklärt, wenn der Antrag die einfache Mehrheit erreicht. War für die Abstimmung eine qualifizierte Mehrheit erforderlich, so kann sie nur mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden für unwirksam erklärt werden.
3. Der Antrag auf Nichtigkeitserklärung einer Abstimmung darf nur einmal gestellt werden.

### **§ 14 Anträge zur Geschäftsordnung**

1. Anträge zur Geschäftsordnung sind Anträge, deren Inhalt einen Beschluss über das Verfahren oder den Ablauf der Beratungen herbeiführen wollen. Dazu gehören:
  - Antrag auf sofortige Abstimmung
  - Antrag auf Schluss der Sitzung
  - Antrag auf Nichtbefassung mit einem Beratungsgegenstand
  - Antrag auf Vertagung
  - Antrag auf Verweisung eines Beratungsgegenstandes an ein anderes Organ oder eine Arbeitsgruppe
  - Antrag auf Schluss der Liste der Rednerinnen und Redner
  - Antrag auf Beschränkung der Zahl der Rednerinnen und Redner
  - Antrag auf Festlegung der Redezeit
  - Antrag auf Unterbrechung
2. Anträge zur Geschäftsordnung können von stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern gestellt werden. Sie werden durch Aufzeigen mit beiden Armen angezeigt.
3. Ein Antrag zur Geschäftsordnung kann jederzeit gestellt werden, allerdings nicht direkt nach der Behandlung eines Geschäftsordnungsantrages, d.h. nach jeder Behandlung eines Geschäftsordnungsantrages hat mindestens ein Redebeitrag zur Sache zu erfolgen.
4. Ein Geschäftsordnungsantrag ist nach Beendigung des stattfindenden Redebeitrages sofort zu behandeln.
5. Auf einen Geschäftsordnungsantrag kann nur eine Gegenrede inhaltlicher oder formaler Art erfolgen, dann wird über den Geschäftsordnungsantrag abgestimmt.
6. Wenn keine Gegenrede erfolgt, ist der Antrag ohne Abstimmung angenommen.

### **§ 15 Wahlen**

1. Vor Beginn des Wahlverfahrens wird eine Wahlleiterin / ein Wahlleiter von der Verhandlungsleitung vorgeschlagen und mit einfacher Mehrheit gewählt.
2. Die/der 1., 2. und 3. Vorsitzende werden je einzeln gewählt. Die beiden Beisitzerinnen oder Beisitzer werden gemeinsam gewählt.

3. Entscheidend bei der Wahl der Vorsitzenden ist jeweils im ersten Wahlgang das absolute Mehr aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Erreicht keiner der Kandidatinnen/Kandidaten das absolute Mehr, findet zwischen den beiden Kandidatinnen/Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der im 2. Wahlgang das absolute Mehr aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, im 3. Wahlgang das relative Mehr den Ausschlag gibt.
4. Bei der Wahl der Beisitzerinnen oder Beisitzer entscheidet im 1. und 2. Wahlgang das absolute Mehr, im 3. Wahlgang das relative Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
5. Das Wahlverfahren umfasst folgende Schritte:
  - Erläuterung des Verfahrens, der Quotenbestimmungen, der Satzung und der notwendigen Mehrheiten für eine Wahl
  - das Eröffnen der Liste der Kandidatinnen und Kandidaten
  - das Schließen der Liste der Kandidatinnen und Kandidaten
  - die Erklärung der Bereitschaft der vorgeschlagenen Personen zu kandidieren
  - die Personalbefragung
  - die Personaldebatte (auf Antrag, vgl. § 15, Pt. 7)
  - den jeweiligen Wahlgang
6. Ist die Kandidatinnen- und Kandidatenliste geschlossen, so ist sie auf Verlangen eines Drittels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erneut zu öffnen. Nach dem ersten Wahlgang ist eine Wiedereröffnung der Liste der Kandidatinnen und Kandidaten nicht möglich.
7. Die persönliche Anwesenheit der Kandidatinnen/Kandidaten ist erforderlich. Von ihr kann nur auf Antrag abgesehen werden. Vor jedem Wahlverfahren besteht die Möglichkeit einer Personalbefragung. Direkt im Anschluss daran ist auf Antrag eine Personaldebatte durchzuführen. Die Personaldebatte findet unter Ausschluss der Gäste sowie der Kandidatinnen und Kandidaten statt. Die Personaldebatte wird nicht protokolliert und kann nicht durch einen GO-Antrag beendet werden.
8. Die Wahlen in den Vorstand erfolgen grundsätzlich geheim.
9. Wahlzettel, auf denen mehr Personen als wählbar aufgeführt sind oder Wahlzettel mit Namen von nicht wählbaren Personen, sind ungültig.
10. Nach jedem Wahlgang sind die Personen mit der erforderlichen Mehrheit zu befragen, ob sie die Wahl annehmen.

#### **§ 16 Beginn und Ende der Amtszeit**

1. Die Mitgliedschaft im Forum beginnt satzungsgemäß mit der schriftlichen Erklärung der Entsendung gegenüber dem Vorstand und der Zustimmung des/der Entsandten. Erklärung und Zustimmung sollen jeweils bis spätestens zum 1. Januar des Jahres vorliegen, in dem die ordentliche Amtszeit beginnt.
2. Die ordentliche Amtszeit für die Mitgliedschaft im Forum endet im zweiten Amtsjahr satzungsgemäß mit der Benennung einer Nachfolgerin / eines Nachfolgers durch die entsendende Stelle. Sie endet jedoch nicht vor der Entsendung neuer Vertreterinnen/Vertreter durch die zuständige Stelle.
3. Scheidet eine Vertreterin / ein Vertreter innerhalb einer Amtszeit aus der Mitgliederversammlung aus, so kann seine Nachfolgerin / sein Nachfolger nur für den Rest der Amtszeit entsandt werden.

#### **§ 17 Schlussbestimmungen**

1. Diese Geschäftsordnung kann nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen der Mitgliederversammlung geändert werden.
2. Die Änderung der Geschäftsordnung ist unter Beifügung des Entwurfs in der vorläufigen Tagesordnung anzuzeigen.

Fassung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung am 12. Mai 2007.

Ersetzt die Fassung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung am 25. Januar 2003.

## Geschäftsordnung des Vorstandes Forum Hochschule und Kirche e.V.

### § 1 Einberufung

1. Eine/einer der Vorsitzenden beruft den Vorstand ein.
2. Der Vorstand wird ferner einberufen, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

### § 2 Frist

1. Die Vorstandssitzung ist mit einer Frist von wenigstens 7 Tagen durch persönliche Einladung per E-Mail einzuberufen. Telefonkonferenzen sind mit einer Frist von wenigstens 7 Tagen durch Einladung per E-Mail einzuberufen. Die von den Einberufenden nach § 1 vorgeschlagene vorläufige Tagesordnung ist der Einladung beizulegen. Vorlagen sollen in der Regel spätestens drei Arbeitstage vor einer Sitzung bzw. Konferenzschaltung vorliegen.
2. In Einzelfällen ist auch eine kurzfristige Einberufung möglich, sofern alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

### § 3 Öffentlichkeit

Alle Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Gäste können durch die Einberufenden oder durch den Vorstand selbst zugelassen werden.

### § 4 Tagesordnung

1. Die vorläufige Tagesordnung wird von der/dem Einberufenden nach § 1 vorgeschlagen.
2. Vor Eintritt in die Beratung beschließt der Vorstand die endgültige Tagesordnung.
3. Eine Umstellung der Tagesordnung kann bei Bedarf durch die Verhandlungsleitung mit Zustimmung des Vorstandes erfolgen.

### § 5 Beschlussfähigkeit

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Fordert bei einer einberufenen Telefonkonferenz einer / eine der stimmberechtigten Teilnehmer/-innen die Behandlung eines Gegenstandes in einer Vorstandssitzung, so kann in der Telefonkonferenz über diesen Gegenstand kein gültiger Beschluss gefasst werden.
2. Auf Antrag ist die Beschlussfähigkeit während der Sitzung erneut festzustellen. Diesem Antrag ist sofort stattzugeben.
3. Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit im Verlauf einer Sitzung ist die Entscheidung über Vorlagen, Anträge, Berichte und Personalentscheidungen solange ausgesetzt, bis die Beschlussfähigkeit wieder hergestellt ist. Der Vorstand ist weiter beratungsfähig; Anträge können nicht gestellt, Abstimmungen nicht vorgenommen werden.

### § 6 Verhandlungsleitung

Die Verhandlungsleitung übernimmt eine/einer der Vorsitzenden. Sie/er kann eine andere Gesprächsleitung bestimmen.

### § 7 Protokoll

1. Über die Vorstandssitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.
2. Das Protokoll wird von der/dem Geschäftsführer/-in, im Vertretungsfall durch eine/einen Mitarbeiter/-in der Geschäftsstelle erstellt.
3. Über Personaldebatten wird kein Protokoll geführt.
4. Die Protokolle des Vorstandes werden auf der nachfolgenden Sitzung genehmigt.

**§ 8 Rede- und Antragsrecht**

1. Stimmberechtigte Mitglieder haben Rede-, Antrags- und Stimmrecht.
2. Beratende Mitglieder haben Rede- und Antragsrecht.

**§ 9 Persönliche Erklärung**

1. Zur persönlichen Erklärung wird das Wort erst nach Schluss oder Vertagung des Tagesordnungspunktes erteilt. Die Person darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Aussprache in Bezug auf ihre Person gemacht worden sind, zurückweisen oder eigene Ausführungen richtig stellen.
2. Die Erklärung ist der Verhandlungsleitung schriftlich vorzulegen, falls sie auf Wunsch der erklärenden Person ins Protokoll aufgenommen werden soll.
3. Eine Aussprache über persönliche Erklärungen findet nicht statt.

**§ 10 Abstimmungen**

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse, soweit Satzung und Geschäftsordnung nichts anderes festlegen, mit einfacher Mehrheit, d.h. mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder muss zustimmen.
2. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag, die/der die Verhandlungsleitung innehat. Enthält sich die Verhandlungsleitung, so sind Anträge bei Stimmgleichheit abgelehnt.
3. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, in Telefonkonferenzen durch unmissverständliche Wortmeldung, sofern nicht anders bestimmt.
4. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.
5. Bei Abstimmungen werden zuerst die Enthaltungen, dann die Nein-Stimmen, zuletzt die Ja-Stimmen festgestellt.

**§ 11 Sachanträge**

1. Sachanträge sind Anträge, deren Inhalt einen Beschluss über einen Beratungsgegenstand herbeiführen wollen.
2. Über die Anträge wird, soweit es der Vorstand nicht anders entscheidet, in der Reihenfolge des Eingangs beraten.
3. Liegen mehrere Sachanträge zum selben Beratungsgegenstand vor, so wird über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt. In Zweifelsfällen entscheidet die Verhandlungsleitung.
4. Über einen Gegenantrag wird vor dem Hauptantrag, über den Hauptantrag vor einem Zusatzantrag abgestimmt. In Zweifelsfällen entscheidet die Verhandlungsleitung.
5. Ist über einen Antrag einmal abgestimmt worden, so kann eine erneute Abstimmung nur erfolgen, wenn die erste Abstimmung gemäß § 12 der GO für nichtig erklärt worden ist.

**§ 12 Nichtigkeit einer Abstimmung bei Sachanträgen**

1. Über die Erklärung der Nichtigkeit einer Abstimmung ist auf Antrag zu diskutieren. Die Verhandlungsleitung kann die Diskussion abbrechen und die Abstimmung verlangen, wenn alle Beteiligten sich mindestens einmal zu Wort melden konnten.
2. Eine Abstimmung ist für nichtig erklärt, wenn der Antrag die einfache Mehrheit erreicht.
3. Der Antrag auf Nichtigkeitserklärung einer Abstimmung darf nur einmal gestellt werden.

**§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung**

1. Anträge zur Geschäftsordnung sind Anträge, deren Inhalt einen Beschluss über das Verfahren oder den Ablauf der Beratungen herbeiführen wollen. Dazu gehören:
  - Antrag auf sofortige Abstimmung
  - Antrag auf Schluss der Sitzung
  - Antrag auf Nichtbefassung mit einem Beratungsgegenstand
  - Antrag auf Vertagung

- Antrag auf Verweisung eines Beratungsgegenstandes an ein anderes Organ oder eine Arbeitsgruppe
  - Antrag auf Schluss der Liste der Rednerinnen und Redner
  - Antrag auf Beschränkung der Liste der Rednerinnen und Redner
  - Antrag auf Festlegung der Redezeit
  - Antrag auf Unterbrechung
2. Anträge zur Geschäftsordnung können von stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern gestellt werden. Sie werden durch Aufzeigen mit beiden Armen angezeigt.
  3. Ein Antrag zur Geschäftsordnung kann jederzeit gestellt werden, allerdings nicht direkt nach der Behandlung eines Geschäftsordnungsantrages, d.h. nach jeder Behandlung eines Geschäftsordnungsantrages hat mindestens ein Redebeitrag zur Sache zu erfolgen.
  4. Ein Geschäftsordnungsantrag ist nach Beendigung des stattfindenden Redebeitrages sofort zu behandeln.
  5. Auf einen Geschäftsordnungsantrag kann nur eine Gegenrede inhaltlicher oder formaler Art erfolgen, dann wird über den Geschäftsordnungsantrag abgestimmt.
  6. Wenn keine Gegenrede erfolgt, ist der Antrag ohne Abstimmung angenommen.

#### **§ 14 Beginn und Ende der Amtszeit**

1. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beginnt mit ihrer Wahl und endet mit der Neuwahl der neuen Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung.
2. Vakante Ämter im Vorstand werden von der nächsten Mitgliederversammlung für die verbleibende Amtszeit des Vorstandes durch Wahl besetzt.
3. Der Vorstand bleibt für die in seiner Amtszeit erfolgten Geschäfte solange haftbar, bis ihm durch die Mitgliederversammlung Entlastung erteilt wurde. Für die Entlastung ist die persönliche Anwesenheit der Vorstandsmitglieder nicht notwendig.

#### **§ 15 Unterstützung von freiwillig engagierten Studierenden im Vorstand**

Nachgewiesene Aufwendungen, die freiwillig engagierten Studierenden im Zusammenhang mit ihrer Vorstandsarbeit entstehen, werden durch das Forum erstattet.

#### **§ 16 Einstellung von Personal der Geschäftsstelle**

1. Besetzung der Stelle Geschäftsführer/-in: Der Vorstand regelt das Ausschreibungs- und Auswahlverfahren.
2. Besetzung von Personalstellen auf Ebene der Referentinnen und Referenten: Der Vorstand bestimmt mehrere stimmberechtigte Mitglieder, die das Ausschreibungs- und Auswahlverfahren zusammen mit der/dem Geschäftsführer/-in regeln. Zusätzlich kann der Vorstand in Absprache mit den Vorständen von AKH und KHP für dieses Verfahren Vertreter/-innen der AKH und / oder der KHP mit Stimmrecht berufen.
3. Besetzung von Personalstellen im Verwaltungsbereich: Der Vorstand bestimmt ein stimmberechtigtes Mitglied, das das Ausschreibungsverfahren begleitet. Die Auswahl des Personals wird durch die Geschäftsführung getroffen.

#### **§ 17 Telefonkonferenzen**

Entscheidungen können in einer Sitzung mittels Telefonkonferenzschaltung getroffen werden. Für die Einberufung und Durchführung einer solchen Sitzung gelten sämtliche bisher aufgeführten Vorschriften der Geschäftsordnung.

#### **§ 18 Abstimmungen im Umlaufverfahren**

1. Bei Abstimmungen im Umlaufverfahren müssen die Abstimmungsgegenstände den Vorstandsmitgliedern schriftlich bekannt gegeben werden.
2. Die Rückmeldefrist muss mindestens 14 Tage ab dem Versanddatum der Unterlagen betragen.
3. Für die Gültigkeit der Abstimmung ist eine Rückmeldung von allen stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern erforderlich. Die Rückmeldung kann schriftlich, per Fax, per E-Mail oder im internen Diskussionsraum der Forums-Homepage erfolgen.

4. Für die Zustimmung im Umlaufverfahren ist eine Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Vorstandsmitglieder erforderlich.

#### **§ 19 Schlussbestimmungen**

1. Diese Geschäftsordnung kann nur mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen der Mitgliederversammlung geändert werden.
2. Die Änderung der Geschäftsordnung ist unter Beifügung des Entwurfs in der vorläufigen Tagesordnung der Mitgliederversammlung anzuzeigen.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 25. Januar 2003

Geändert durch die Mitgliederversammlung am 21. Mai 2011

Geändert durch die Mitgliederversammlung am 11. Juni 2016